P.b.b. 02Z032107M Erscheinungsort 5020 Salzburg Verlagspostamt 5020 Salzburg



Amtsblatt-Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. Dezember 2020 Folge 23/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 130 bis 134/2020,	
kundgemacht zwischen 26. November	
und 7. Dezember 2020	2 – 4
Impressum	4



https://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt. Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 26. November 2020

www.stadt-salzburg.at

130. Kundmachung

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg-Nonntal - 4 / E1"; Auflage des Entwurfs GZ: 05/03/78569/2020/003

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg-Nonntal - 4 / E1", Bereich Gst. 2044/6 und 2044/9, beide KG Stadt Salzburg Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe "Morzg-Nonntal - 4 / E1" (ON 2) für den Bereich der Gst. 2044/6 und 2044/9, beide KG Stadt Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort

Magistrat Salzburg Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 03.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg <u>www.stadtsalzburg.at</u> möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

 Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg - Nonntal 4/G3"

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 30. November 2020

131. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Gewerbepark Bachstrasse - 1/A2"; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/63077/2019/014

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Gewerbepark Bachstrasse - 1/A2"; Bereich Bachstraße, Bundschuhstraße, Schillinghofstraße Gst 689/1, 689/4, 689/5 und Teile der Gst 689/7, 689/9 und 689/11, alle KG Gnigl Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "Gewerbepark Bachstrasse – 1/A2" (ON 13) für den Bereich Bachstraße, Bundschuhstraße und Schillinghofstraße, Gst 689/1, 689/4, 689/5 und Teile der Gst 689/7, 689/9 und 689/11, alle KG Gnigl, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 7.12.2020 bis einschließlich 8.1.2021

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg <u>www.stadtsalzburg.at</u> möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan werden nachstehende Verordnungen geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe "Gnigl-Nord 3-G1"
- Bebauungsplan der Aufbaustufe "Gewerbepark Bachstrasse 1/A1"

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



Fund-Service

Schloss Mirabell Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr Tel. 8072-3580

<u>fundamt@stadt-salzburg.at</u> www.fundamt.gv.at Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 30. November 2020

www.stadt-salzburg.at

132. Kundmachung

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Schallmoos-Neustadt - 14/E1"; Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/67434/2019/021

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Schallmoos-Neustadt - 14/E1"; Bereich Bayerhamerstraße 17, Gst 1392/47 KG Salzburg Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 16.11.2020 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Erweiterte Bebauungsplan der Grundstufe "Schallmoos-Neustadt - 14/E1" für den Bereich Bayerhamerstraße 17 Gst 1392/47, KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg, Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr Schwarzstraße 44 (5. Stock) 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg <u>www.stadt-salzburg.at</u> (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 2. Dezember 2020

www.stadt-salzburg.at

133. Kundmachung

Änderung der Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten

GZ: MD/00/32516/2020/006

Beschluss des Ausschusses der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten vom 24.11.2020 mit der die Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten geändert wird

Aufgrund des § 204 Salzburger Stadtrechts 1966 wird kundgemacht:

Die Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten, ABI 11/2017 vom 16.6.2017 idF ABI 7/2020 vom 15.4.2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Z 1 lautet:

"1. Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg"

2. Der § 10 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, soweit eine Zuständigkeit der KFA besteht."

3. Der § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Neben den verpflichtenden Leistungen gemäß § 12 Abs 1 bis 6 können in der Krankenordnung im Rahmen der verbleibenden finanziellen Möglichkeiten freiwillige Leistungen vorgesehen werden, insbesondere auch Fahrtund Transportkosten, erweiterte Heilbehandlung (zB Kur, und Rehabilitationsaufenthalte). Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch."

4. Der § 23 Abs. 2 Z 5 lautet:

"5. in Ausnahmefällen, insbesondere wenn es nämlich aufgrund medizinischer Indikatoren als notwendig erachtet wird, die Bewilligung von Krankenständen bzw. die Bewilligung der Verlängerung von Krankenständen, sowie die Bewilligung einer eingeschränkten Dienstfähigkeit."

5. Der § 43 Abs. 4 lautet:

"(4) Liegt eine medizinische Indikation vor und wurde für dieselbe Leistung kein anderer Sozialversicherungsträger oder eine Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung

(§ 2 Abs. 1 Z 2, § 3 Z 2 B-KUVG) in Anspruch genommen, kann der Geschäftsführer eine Behandlung oder Untersuchung bis zum Ausmaß von 80% der notwendigen tatsächlichen Kosten bewilligen (dieser Zuschuss beträgt höchstens 7,5% der im § 16 festgelegten Höchstbeitragsgrundlage). Darüber hinaus kann der Geschäftsführer bis zum dreifachen Betrag der im § 16 festgelegten Höchstbeitragsgrundlage im Einzelfall ausnahmsweise Leistungen zuerkennen, die über das satzungsmäßige Ausmaß hinausgehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer darüber dem Ausschuss in der nächsten Ausschusssitzung zu berichten. Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, so sind die Leistungen, soweit dies möglich ist, rückgängig zu machen. In jedem Fall ist die Leistungsgewährung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage und die Zumutbarkeit der Belastung für das Mitglied zu bemessen."

6. Der § 49 Abs. 1 lautet:

"(1) Die KFA ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinn des geltenden Datenschutzrechts ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist."

Für den Ausschuss der Krankenfürsorgeanstalt:

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 7. Dezember 2020

www.stadt-salzburg.at

134. Kundmachung Steuerterminkalender Jänner 2021 GZ: 04/01/20394/2020/015

Steuerterminkalender Jänner 2021

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2021

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag

gem. Sbg. Tourismusgesetz für Nove

für November 2020

Kommunalsteuer

für Dezember 2020

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) für D

für Dezember 2020

31. Hundesteuer

für 2021

Für den Bürgermeister: Peter Niederreiter



STADT: SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 23/2020

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at 15. Dezember 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadtsalzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadtsalzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz'

«FIRMA2» «FIRMA» «FIRMA3» «STRASSE» «PLZ» «ORT»

DVR 0089443



Amtsblatt-Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg, at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort "Amtsblatt"

Name:		
Straße:		
UID-Nummer:		
Postleitzahl:	Ort:	
<u>Datum:</u>	Unterschrift:	

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



Amtsblatt-Sammlung

Nur EURO 18,89 pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke der Stadt Salzburg